Preußische Gesetzsammlung

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Linden, S. 37. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 64.

(Nr. 10949.) Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Linden. Vom 13. Mai 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., chie, was folgt:

Die Landgemeinden Limmer, Davenstedt, Badenstedt und Bornum werden mit dem 1. April 1909 von dem Landkreise Linden abgetrennt und nach Maßgabe der in den Anlagen abgedruckten Eingemeindungsverträge der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Linden einverleibt.

Der Magistrat zu Linden erhält mit Verkündung dieses Gesetzes die Befugnis, wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis, insbesondere wegen der Wahl der neuen Bürgervorsteher, das Erforderliche anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Pola, den 13. Mai 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Mai 1909.

Anlage A.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Limmer.

---

§ 1.

Die Dorfgemeinde Limmer wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Limmer aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Gemeinde Limmer gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Limmer vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Limmer mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Limmer in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Limmer mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Limmer ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Limmer belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Limmer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit befindliche

männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Limmer berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,
b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
c) bei Stellung des Verleihungsantrags
   1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnungen beschränkt ist,
   2. sechs Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer wohnhaft gewesen und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Limmer werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Limmer den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen, insbesondere rücksichtlich des Bezugs von Trink- und Gebrauchswasser sowie von Koch- und Leuchtgas, des Besuchs der Unterrichtsanstalten sowie der Aptierung, Reinigung und Beleuchtung der Straßen.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Limmer um zwei Mitglieder vergrößert, welche aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Limmer zu wählen sind.

§ 8.

Die nachbezeichneten zur Zeit von der Gemeinde Limmer angestellten Personen werden, wenn sie am Tage der Vereinigung der Gemeinde Limmer mit der Stadtgemeinde Linden noch im Dienste der Gemeinde stehen, mit ihrem Besoldungs- und Pensionsdienstalter in den Dienst der Stadtgemeinde in ihrer bisherigen Diensttätigkeit und ihrer Vorbildung entsprechende Stellungen übernommen.

Die für die städtischen Beamten usw. geltenden Bestimmungen finden auf die in den städtischen Dienst übernommenen Personen entsprechende Anwendung.

Als in den städtischen Dienst zu übernehmende Angestellte sind zur Zeit in Limmer vorhanden:

Gemeinderechnungsführer W. Blume,
Polizeisergeant L. Steingrand,
Polizeisergeant Hermann Garre.

Dem Gemeindevorsteher Heller zahlt die Stadtgemeinde Linden bis zum 1. April 1910 seinen bisherigen Gehalt von jährlich 4 000 Mark weiter. Herr Heller ist verpflichtet, auf Wunsch des Magistrats der Stadt Linden nach der Vereinigung von Limmer und Linden eine entsprechende städtische Dienststellung gegen Bezug des obengenannten Gehalts zu übernehmen, sofern er dienstfähig bleibt. Insbesondere kann der Magistrat der Stadt Linden dem Herrn Heller die Geschäfte eines Standesbeamten für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Limmer unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen.

Wird dem Herrn Heller nach der Vereinigung von Linden und Limmer keine Diensttätigkeit übertragen, so bezieht Herr Heller vom 1. April 1910 ab eine Pension von jährlich 3 000 Mark. Die gleiche Pension bezieht Herr Heller, wenn er eine ihm übertragene Diensttätigkeit nach dem 1. April 1910 wegen Dienstunfähigkeit niederlegt oder wenn der Magistrat der Stadt Linden ihn nach dem 1. April 1910 in den Ruhestand versetzt. Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, Herrn Heller von Inkrafttreten dieses Vertrags ab bei der Provinzial-Witwen- und Waisenkasse der Provinz Hannover unter den für die übrigen städtischen Beamten geltenden Bestimmungen zu versichern.

Am Tage der Vereinigung von der Gemeinde Limmer gegen Kündigung beschäftigte Arbeiter, insbesondere den Laternenwärter Albert Seegers, wird der Magistrat der Stadt Linden unter tunlichst entsprechenden Arbeitsbedingungen weiter beschäftigen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Limmer bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Limmer eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenen Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Limmer bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer wohnen, darf kein Schulgeld erhoben werden, wenn ihre Kinder oder Pflegebefohlenen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer belegene Volksschulen besuchen.

Die gegenwärtig mit dem Küsterdienste verbundene Lehrerstelle in Limmer ist möglichst bald nach Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande vom Küsterdienste zu trennen.

§ 11.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Limmer sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 12.

Auch nach der Vereinigung der Gemeinde Limmer mit der Stadtgemeinde Linden bleiben für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Limmer bis auf weiteres in Kraft:

1. das Ortswegestatut für den Gemeindebezirk Limmer vom $\frac{\text{29. Juli}}{\text{18. Oktober}}$ 1895;
2. das Ortsstatut, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Herstellung und Unterhaltung des Straßenpflasters sowie der Bürgersteige im Bezirke der Gemeinde Limmer, vom $\frac{\text{18. November}}{\text{6. Dezember}}$ 1901;
3. die Polizeiverordnung vom 16. Mai 1900, betreffend die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachtenden Straßen im Gemeindebezirke Limmer.

§ 13.

Der Magistrat der Stadt Linden ist verpflichtet, gegen Erfüllung der im § 1 Ziffer 4 und 5 des Ortsstatuts vom $\frac{\text{29. Juli}}{\text{18. Oktober}}$ 1895 gestellten Bedingungen den Neubau von Wohnhäusern an den nachstehend bezeichneten Straßen zuzulassen, auch wenn sie noch nicht nach den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. Mai 1900 fertiggestellt sind:

Wunstorfer Straße bis zur Ahlemer Grenze,
Harenberger Straße bis zur Ahlemer Grenze,
Friedhofstraße, Weidestraße, Gartenweg, Adolf-, Schmiede-, Sand-, Wiesen-, Wedekind-, Tegtmeyer-, Kleine, Sackmann-, Große, Brunnen-, Ulmen-, Steinfeld-, Wessel-, Ehrhardt-Straße, Velber Weg und die von der Harenberger Straße zwischen Schule und Kirchhof abzweigende projektierte Straße.

§ 14.

Die Fußwege neben den Fahrbahnen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer sollen bis auf weiteres mit Grand oder ähnlichem Materiale befestigt werden.

Jedoch sind die Fußwege an der Wunstorfer Straße von der Fössebrücke bis zur Gummikammfabrik und an der Harenberger Straße von der Wunstorfer Straße bis zur Brunnenstraße innerhalb zweier Jahre, von der Vereinigung von Linden und Limmer an gerechnet, soweit dieses noch nicht geschehen ist, in einer Breite von 1,5 bis 2 Meter mit Klinkern, Asphalt, Zementplatten oder ähnlichem Materiale zu befestigen.

Bei Inkrafttreten dieses Vertrags bereits mit Klinkern, Asphalt, Zementplatten oder ähnlichem Materiale befestigte Fußsteige sind in mindestens entsprechendem Zustand auch ferner zu erhalten.

§ 15.

Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer sind der Zunahme der Bebauung und der Einwohnerzahl entsprechend zu vermehren in dem gleichen Maße als dieses bisher durch die Gemeindeverwaltung Limmer geschehen ist.

Ein Drittel der im ehemaligen Gemeindebezirke Limmer in Betrieb gesetzten Straßenlaternen ist als Nachtlaternen zu behandeln.

§ 16.

Die Reinigung der im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer belegenen öffentlichen Straßen, Gräben und Wasserläufe hat die Stadtgemeinde in dem gleichen Umfang auszuüben, als es durch die Gemeindeverwaltung bisher geschehen ist.

Die Fahrbahnen der Wunstorfer Straße und der Harenberger Straße sind auf den im § 14 dieses Vertrags genannten Strecken mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.

Die Besprengung der Straßen des ehemaligen Gemeindebezirkes Limmer hat in demselben Verhältnisse zu geschehen wie im Bezirke der bisherigen Stadtgemeinde Linden.

§ 17.

Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Limmer wird einheitlich mit dem Stadtgebiete Linden in dem fortschreitenden Bedürfnis entsprechendem Maße mit Entwässerungskanalisation versehen.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, spätestens innerhalb zweier Jahre nach Herstellung des den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Limmer berührenden Hauptstranges der städtischen Entwässerungskanalisation auch die nach-

stehend bezeichneten Straßen des ehemaligen Gemeindebezirkes Limmer unter Anschluß an die städtische Hauptkanalisation zu kanalisieren:

Wunstorfer Straße bis zur Gummikammfabrik,
Harenberger Straße bis zur Brunnenstraße,
Friedhofstraße, Weidestraße, Gartenweg, Adolf-, Mühlen-, Schmiede-, Sand-, Tegtmeyer-, Wedekind-, Kleine, Sackmann-, Große, Ulmen-, Brunnen- und Wessel-Straße.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, spätestens innerhalb vier Jahren nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags mit der Ausführung des im Abs. 2 dieses Paragraphen erwähnten Hauptstranges der Kanalisation im Gebiete der jetzigen Gemarkung Limmer zu beginnen.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, denjenigen Grundbesitzern der ehemaligen Gemeinde Limmer, welchen infolge Ausführung der Entwässerungskanalisation der bisherige Bezug des Trinkwassers für auf ihren Grundstücken befindliche Wohngebäude unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, Einrichtungen zum ungehinderten Bezuge von Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.

Dieser Verpflichtung kann die Stadt Linden dadurch genügen, daß sie den Anschluß des betreffenden Grundstücks an die hannoversche Trinkwasserleitung unter den Bedingungen ihres Wasserversorgungsvertrags mit der Stadt Hannover erwirkt.

§ 18.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags und nach Festlegung der Pläne für die Rhein-Leine-Kanal-Häfen, den vorhandenen Bebauungsplan für den ganzen Bezirk der ehemaligen Gemeinde Limmer zu vervollständigen beziehungsweise einheitlich auszugestalten. Dabei ist auf möglichst günstige Aufschließung der die Zuwegung zu den Kanalanlagen und zu den Eisenbahnanlagen bildenden und an diesen Zuwegungen liegenden Grundstücke Bedacht zu nehmen. Die Festlegung eines Straßenzugs von der Harenberger nach der Davenstedter Straße westlich der Bahnanlagen ist tunlichst vorzusehen.

§ 19.

Die den Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten eigentümlich gehörenden Koppelwege werden der Stadtgemeinde Linden, soweit erforderlich, für die Verlegung der Kanalisationseinrichtungen unentgeltlich gegen die Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden, diese Wege nach Beendigung der Arbeiten wieder ordnungsmäßig instandzusetzen.

§ 20.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, den von der Kirchengemeinde Limmer hinter dem Limmer Brunnen angelegten neuen Friedhof von der Kirchen-

gemeinde anzukaufen für den Fall, daß die Kirchengemeinde diesen Friedhof der Stadtgemeinde gegen Zahlung eines Kaufpreises von rund 43 000 Mark überlassen will.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, für den Fall der Übernahme dieses Friedhofs ihn nach der Eingemeindung von Limmer und Linden bis zur vollständigen Belegung nach Maßgabe der Ordnungen für die städtischen Friedhöfe Lindens weiter und zwar ausschließlich durch die Einwohner der Ortschaften Ahlem, Davenstedt, Velber und des Gemeindebezirkes Limmer benutzen zu lassen, vorbehaltlich der Befugnis der Einwohner des Gemeindebezirkes Limmer, auch die Lindener Friedhöfe zu benutzen.

Für den von der Kirchengemeinde Limmer zu übernehmenden Friedhof bleiben die gegenwärtig gültigen Gebührensätze noch fünf Jahre nach Übernahme des Friedhofs in städtische Verwaltung unverändert.

§ 21.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Limmer werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre nur 180 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Linden und Limmer zu Grunde zu legen.
4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleiben unberührt.

§ 22.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Linden, betreffend den Schlachthauszwang, vom $\frac{\text{22. März}}{\text{17. April}}$ 1905 enthaltene Befreiung von Schweineschlachtungen

vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Limmer während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht aufgehoben werden.

§ 23.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, dahin zu streben, daß möglichst bald eine befahrbare Brücke über die Leine in der Nähe der Schwanenburg an Stelle der vor längeren Jahren eingestürzten Brücke errichtet wird. Sie wird ferner an zuständiger Stelle dafür eintreten, daß die Herstellung eines Anschlußgleises an die Umgehungsbahn zwischen Wunstorfer Straße und Harenberger Straße genehmigt wird.

§ 24.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags:

a) ein besonderes Standesamt oder eine besondere Abteilung des Lindener Standesamts mit dem Sitze im ehemaligen Gemeindebezirke Limmer für die Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Limmer bestehen zu lassen beziehungsweise einzurichten und zu unterhalten;

b) für die zum Besuch einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichteten Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Limmer die gewerbliche Fortbildungsschule in Limmer eventuell unter organisatorischem Anschluß an die Lindener gewerbliche Fortbildungsschule bestehen zu lassen und zu unterhalten, sofern nicht die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule in der Stadt Linden innerhalb dieser Zeit erweitert werden oder die Stadtgemeinde zur Erbauung eines neuen Gebäudes für die Fortbildungsschule schreiten sollte.

§ 25.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, für den Fall der Errichtung einer neuen Apotheke im Stadtgebiete nach Inkrafttreten dieses Vertrags dafür einzutreten, daß die neue Apotheke im ehemaligen Gemeindebezirke Limmer errichtet wird.

§ 26.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, der ferneren Zulassung zweier Schützenfeste für den ehemaligen Gemeindebezirk Limmer jährlich zu Pfingsten und in der zweiten Hälfte des Monats Juni keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern für die Zulassung dieser Feste einzutreten.

§ 27.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Limmer bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr in Limmer wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 28.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, gegenüber der Warteschule in Limmer nach Inkrafttreten dieses Vertrags in dasselbe Verhältnis einzutreten, welches gegenwärtig die Gemeindeverwaltung zu Limmer gegenüber der Warteschule einnimmt und für die Zeit der Fortdauer dieses Verhältnisses der Warteschule eine Beihilfe von jährlich 1 000 Mark zu zahlen.

§ 29.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Limmer Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 30.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, spätestens innerhalb 2 Jahren nach der Vereinigung von Limmer und Linden in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Limmer oder in dessen Nähe an einer leicht zu erreichenden Stelle ein öffentliches Brausebad zu errichten.

Der Preis des einzelnen Bades darf 10 Pfennig nicht überschreiten.

§ 31.

Dieser Vertrag tritt 3 Monate nach Verkündung des Eingemeindungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Limmer, den 29. Mai 1908. Linden, den 17. Juni 1908.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand. (Siegel.) Der Magistrat.

Heller, Gemeindevorsteher. Lodemann.
C. Dannenberg, Beigeordneter.
A. Droste, Beigeordneter.

Anlage B.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Davenstedt.

§ 1.

Die Dorfgemeinde Davenstedt wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Davenstedt aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Gemeinde Davenstedt gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Davenstedt vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Davenstedt in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Davenstedt ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Davenstedt belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Davenstedt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit befindliche

männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Davenstedt berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,

b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,

c) bei Stellung des Verleihungsantrags

1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnungen beschränkt ist,

2. acht Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt wohnhaft gewesen und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Davenstedt werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Davenstedt den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen.

Die Stadtgemeinde Linden ist insbesondere verpflichtet, in Gemäßheit der von ihr mit dem Magistrate der Stadt Hannover beziehungsweise mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu London abgeschlossenen Verträge eine Versorgung des bebauten Gebiets der Gemeinde Davenstedt mit Gas und Trinkwasser herbeizuführen und für einen der fortschreitenden Bebauung entsprechenden weiteren Ausbau der Gas- und Wasserleitung für die Zukunft zu sorgen.

Die Stadt verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß bei der Handhabung der Straßen-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei auf den noch vorwiegend ländlichen Charakter der Dorfgemeinde tunlichst Rücksicht genommen und eine Erschwerung des Betriebs der Landwirtschaft vermieden wird.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Davenstedt um ein Mitglied vergrößert, welches aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Davenstedt zu wählen ist.

§ 8.

Der zur Zeit im Dienste der Gemeinde Davenstedt tätige Gemeindediener wird, wenn er am Tage der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden noch im Dienste der Gemeinde steht, in eine seiner bisherigen Diensttätigkeit und Vorbildung entsprechende Stellung in die Stadtverwaltung übernommen und in seinem Dienstverhältnisse jedenfalls nicht schlechter gestellt, als er in der Gemeinde Davenstedt vor Abschluß dieses Vertrags gestellt war.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Davenstedt bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Davenstedt eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Davenstedt bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt wohnen, darf innerhalb der nächsten sechs Jahre nach der Vereinigung von Davenstedt und Linden kein Schulgeld für den Besuch der Volksschulen erhoben werden.

Die Kapellenküsterstelle in Davenstedt wird nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande tunlichst von der Schulstelle getrennt.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, sobald in dem ehemaligen Gemeindebezirke Davenstedt eine Zahl von schulpflichtigen, die Volksschule besuchenden Kindern vorhanden ist, welche mehr als drei Schulklassen erfordert, das nächst zu errichtende städtische Volksschulgebäude, wenn nicht im Gemeindebezirke Davenstedt, doch möglichst an der ehemaligen Gemarkungsgrenze der Gemeinde Davenstedt zu errichten.

§ 11.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Davenstedt sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 12.

Auch nach der Vereinigung der Gemeinde Davenstedt mit der Stadtgemeinde Linden bleibt für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Davenstedt bis auf weiteres in Kraft:

das Ortswegestatut für den Gemeindebezirk Davenstedt vom $\frac{\text{24. Januar}}{\text{21. März}}$ 1906.

§ 13.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, baldigst nach Inkrafttreten dieses Vertrags 15 Straßenlaternen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt aufzustellen und in Betrieb nehmen zu lassen.

Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt sind bei fortschreitender Bebauung dieses Bezirkes angemessen zu vermehren.

§ 14.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags den Verbindungsweg zwischen Davenstedt—Velber nach Ahlem in etwa 300 Meter Länge neu chaussieren zu lassen. Die Stadtgemeinde Linden wird auch eine demnächstige Neuchaussierung des Verbindungswegs zwischen Davenstedt und Badenstedt in wohlwollende Erwägung ziehen.

§ 15.

Die Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Davenstedt haben die Befugnis, neben den Lindener Friedhöfen auch den in der Gemeinde Limmer hinter dem Limmer Brunnen belegenen neuen Friedhof bis zudessen vollständiger Belegung mitzubenutzen, sofern dieser Friedhof aus der Verwaltung der Kirchengemeinde in städtische Verwaltung übernommen wird.

§ 16.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Davenstedt werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre nur 180 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in

dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Linden und Davenstedt zu Grunde zu legen.

4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Davenstedt keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleiben unberührt.

§ 17.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Linden, betreffend den Schlachthauszwang, vom $\frac{\text{22. März}}{\text{17. April}}$ 1905 enthaltene Befreiung der Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Davenstedt, solange die Bebauung dieses Bezirkes noch vorwiegend ländlichen Charakter trägt, jedenfalls während der nächsten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags, nicht aufgehoben werden.

§ 18.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Davenstedt bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Turnerfeuerwehr in Davenstedt wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 19.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Davenstedt Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 20.

Dieser Vertrag tritt 3 Monate nach Verkündung des Eingemeindungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Davenstedt, den 17. Juli 1908. Linden, den 30. Juli 1908.

(Siegel.) Der Gemeindevorsteher. (Siegel.) Der Magistrat.

Alten. Lodemann.

Der Beigeordnete.

A. Bleibaum.

Anlage C.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Badenstedt.

---

§ 1.

Die Dorfgemeinde Badenstedt wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Badenstedt aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Gemeinde Badenstedt gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Badenstedt vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Badenstedt mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Badenstedt in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Badenstedt mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Badenstedt ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Badenstedt belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Badenstedt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit befindliche

männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Badenstedt berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,
b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
c) bei Stellung des Verleihungsantrags
    1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnungen beschränkt ist,
    2. acht Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt wohnhaft gewesen und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Badenstedt werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Badenstedt den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen.

Die Stadtgemeinde Linden ist insbesondere verpflichtet, in Gemäßheit des von ihr mit dem Magistrate der Stadt Hannover abgeschlossenen Vertrags eine Versorgung des bebauten Gebiets der Gemeinde Badenstedt mit Trinkwasser herbeizuführen und für einen der fortschreitenden Bebauung entsprechenden weiteren Ausbau der Gas- und Wasserleitung für die Zukunft zu sorgen.

Die Stadt verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß bei der Handhabung der Straßen-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei auf den noch vorwiegend ländlichen Charakter der Dorfgemeinde tunlichst Rücksicht genommen und eine Erschwerung des Betriebs der Landwirtschaft vermieden wird.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Badenstedt um ein Mitglied vergrößert, welches aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Badenstedt zu wählen ist.

§ 8.

Der zur Zeit im Dienste der Gemeinde Badenstedt tätige Gemeindediener und der zur Zeit im Dienste befindliche Nachtwächter werden, wenn sie am Tage der Vereinigung der Gemeinde Badenstedt mit der Stadtgemeinde Linden noch im Dienste der Gemeinde stehen, in eine ihrer bisherigen Diensttätigkeit und Vorbildung entsprechende Stellung in die Stadtverwaltung übernommen und in ihrem Dienstverhältnisse jedenfalls nicht schlechter gestellt, als sie in der Gemeinde Badenstedt vor Abschluß dieses Vertrags gestellt waren.

Sollte der Herr Gemeindevorsteher Ziesenitz bereit sein, nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Obliegenheiten des Verwalters einer im ehemaligen Gemeindebezirke Badenstedt zu errichtenden Geschäftsstelle (voraussichtlich Annahmestelle) für die städtische Sparkasse sowie mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Obliegenheiten eines Standesbeamten für den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt und eventuell gleichzeitig für den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum zu übernehmen, so ist die Stadtgemeinde verpflichtet, ihm diese Geschäfte zu übertragen gegen eine Vergütung von 2 500 Mark pro Jahr. Pflichtmäßige Amtsführung bildet selbstverständlich für die Belassung des Herrn Gemeindevorstehers in diesen Dienststellungen die Voraussetzung. Sollte der Herr Gemeindevorsteher die vorgenannten Obliegenheiten nicht übernehmen wollen oder sollte er diese dienstliche Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags einstellen, so ist die Stadtgemeinde Linden verpflichtet, dem Herrn Gemeindevorsteher Ziesenitz vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags ab, beziehungsweise von dem Tage ab, an welchem Herr Gemeindevorsteher Ziesenitz seine dienstliche Tätigkeit einstellt, eine Entschädigung von 800 Mark jährlich zu zahlen bis zum 1. April 1919. Die Zahlung dieser 800 Mark jährlich ist als Entschädigung anzusehen für den Verlust derjenigen Einnahmen, welche der Herr Gemeindevorsteher Ziesenitz als Schätzer der landschaftlichen Brandkasse für den Bezirk des Landkreises Linden bisher bezogen hat.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Badenstedt bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Badenstedt eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Badenstedt bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt wohnen, darf innerhalb der nächsten sechs Jahre nach der Vereinigung von Badenstedt und Linden kein Schulgeld für den Besuch der Volksschulen erhoben werden.

Die Kapellenküsterstelle in Badenstedt wird nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Vereinbarung mit dem Kirchenvorstande tunlichst von der Schulstelle getrennt.

§ 11.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Badenstedt sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 12.

Die Straßenbeleuchtungseinrichtungen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt sind bei fortschreitender Bebauung dieses Bezirkes angemessen zu vermehren. Insbesondere verpflichtet sich die Stadtgemeinde Linden, innerhalb der nächsten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags jährlich 10 neue Straßenlaternen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt in Gemäßheit des zwischen der Stadtgemeinde Linden und der Gasanstalt Hannover bestehenden Vertrags aufzustellen. Ein Drittel der aufgestellten Straßenlaternen sind als Nachtlaternen einzurichten.

§ 13.

Die Stadtgemeinde Linden ist verpflichtet, nach Inkrafttreten des Vertrags folgende Straßenaptierungsarbeiten im Gemeindebezirke Badenstedt innerhalb der nachstehend verzeichneten Fristen ausführen zu lassen:

1. die Friedrichstraße von der Unterführung der Umgehungsbahn bis zum Grundstücke Nr. 88 ist innerhalb der nächsten 6 Jahre mit Kleinpflaster zu versehen;
2. der vom Lenther Wege bis zu dem für einen neuen Friedhof in Aussicht genommenen Gelände führende Straßenteil ist ebenfalls innerhalb 6 Jahren mit Kleinpflaster zu versehen;
3. die von der Friedrichstraße nach Davenstedt führende Straße ist in den nächsten 6 Jahren innerhalb des jetzt bebauten Teiles des Dorfes mit Kleinpflaster zu versehen, darüber hinaus bis zur Gemarkungsgrenze zu chaussieren;
4. der Salinenweg ist innerhalb der nächsten 9 Jahre mit Kleinpflaster zu versehen;
5. die Ziesenitz-, Sophien- und Moltkestraße sollen innerhalb der nächsten 6 Jahre mit Kleinpflaster versehene Fahrbahnen erhalten;

6. der Lenther Weg ist innerhalb der nächsten 6 Jahre auf der Strecke von der Friedrichstraße bis zu dem zum neuen Friedhofe führenden Wege mit Kleinpflaster zu versehen, auf der Strecke vom Friedhofswege bis zur Gemarkungsgrenze innerhalb der nächsten 15 Jahre zu chaussieren;
7. mindestens je 1 Bürgersteig
   a) der Friedrichstraße,
   b) des Empelder Weges von der Friedrichstraße bis zum Benekeschen Grundstücke,
   c) der beiden von der Friedrichstraße zu den Schulgrundstücken führenden Straßenteile

   ist innerhalb der nächsten 6 Jahre mit Klinkern oder Zementplatten oder einem ähnlichen Materiale zu befestigen.

§ 14.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, das von der Gemeinde Badenstedt für die Anlegung eines Friedhofs angekaufte Gelände, soweit das bei Inkraftreten des Vertrags noch nicht geschehen ist, als Friedhof herzurichten und diesen Friedhof als Begräbnisstätte für die Einwohner der jetzigen Gemeindebezirke Badenstedt, Bornum und eventuell Davenstedt zu unterhalten und zu verwalten nach Maßgabe der für die Verwaltung der städtischen Friedhöfe bestehenden Bestimmungen.

§ 15.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, für die Einwohner des jetzigen Bezirkes der Gemeinde Badenstedt und eventuell Bornum mindestens für die Dauer von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein besonderes Standesamt zu unterhalten.

§ 16.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre nur 200 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in

dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Linden und Badenstedt zu Grunde zu legen.

4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Badenstedt keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Sollte nach Ablauf dieser Frist die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte im Bezirke der Gemeinde Badenstedt eingeführt werden, so darf dies nur geschehen unter Aufnahme von Bedingungen in die Grundsteuerordnung, durch welche die außerhalb der jeweiligen Bebauungszone belegenen und landwirtschaftlich benutzten Grundstücke geschützt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleiben unberührt.

§ 17.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Linden, betreffend den Schlachthauszwang, vom $\frac{\text{22. März}}{\text{17. April}}$ 1905 enthaltene Befreiung der Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Badenstedt, solange die Bebauung dieses Bezirkes noch vorwiegend ländlichen Charakter trägt, jedenfalls während der nächsten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags, nicht aufgehoben werden. Die Befreiung gilt während dieser Zeit mit der Maßgabe, daß die Zahl der für die einzelnen Haushaltungen zugelassenen nicht gewerbsmäßigen Hausschlachtungen von Schweinen unbeschränkt ist.

§ 18.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Turnerfeuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Feuerwehr in Badenstedt wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 19.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, der ferneren Feier des sogenannten Volksfestes in Badenstedt keine Schwierigkeiten zu bereiten, sondern für die Zulassung dieses alljährlich im Sommer zu feiernden Festes einzutreten.

§ 20.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Badenstedt Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 21.

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Verkündung des Eingemeindungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Badenstedt, den 21. August 1908.

(Siegel.) Der Gemeindevorstand.

Ziesenitz.

Der Gemeindeausschuß.

Dr. G. Hilgenberg. Fr. Giesecke, Beigeordneter.
Eickhoff. E. Lampe, Beigeordneter.
E. Humme. Fr. Schrader.
Hr. Meyer.

Linden, den 7. Oktober 1908.

(Siegel.) Der Magistrat.

Lodemann.

Anlage D.

Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Linden und der Dorfgemeinde Bornum.

---

§ 1.

Die Dorfgemeinde Bornum wird in ihrem bisherigen Gemarkungsumfange mit der Stadtgemeinde Linden zu einer einheitlichen Stadtgemeinde vereinigt. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung scheidet die Gemeinde Bornum aus dem Landkreis aus und wird Teil des Stadtkreises Linden.

§ 2.

Das Gemeindevermögen und die Gemeindeschulden der bisherigen Gemeinde Bornum gehen mit dem Tage der Vereinigung auf die vergrößerte Stadtgemeinde Linden über.

§ 3.

Für die durch die Vereinigung mit Bornum vergrößerte Stadtgemeinde Linden besteht nur ein Bürgerrecht.

Die für die Stadtgemeinde Linden geltenden Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der Gemeinde Bornum mit der Stadtgemeinde Linden auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bornum in Kraft.

§ 4.

Diejenigen Personen, welche am Tage der Vereinigung der Gemeinde Bornum mit der Stadtgemeinde Linden im Gebiete der Gemeinde Bornum ihren Wohnsitz haben und als Eigentümer eines im Gemarkungsbezirke Bornum belegenen Grundstücks oder aus anderen Gründen zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet sind, erhalten das Bürgerrecht der Stadtgemeinde Linden für sich, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen Kinder, soweit die Kinder am Tage der Vereinigung von Linden und Bornum das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unentgeltlich, sofern die betreffenden Personen im Besitze der preußischen Staats-

angehörigkeit sind und keine Freiheitsstrafen erlitten haben. Außerdem ist jeder über 25 Jahre alte, im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit befindliche männliche Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Bornum berechtigt, das Bürgerrecht der Stadt Linden gegen Zahlung eines Bürgergewinngeldes von 30 Mark zu erwerben, wenn er

a) den Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts innerhalb 4 Monaten nach Inkrafttreten des Eingemeindungsvertrags stellt,
b) sich verpflichtet, für den Fall seiner Verheiratung das Bürgerrecht auch für seine Ehefrau gegen Zahlung von 15 Mark zu erwerben,
c) bei Stellung des Verleihungsantrags
   1. nicht eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe wegen Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder wegen schwerer Körperverletzung erlitten hat und in der Verfügung über sein Vermögen nicht durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist,
   2. acht Jahre ununterbrochen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum wohnhaft gewesen ist und während dieser Zeit keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bezogen hat.

§ 5.

Die Einwohner der Gemeinde Bornum werden mit dem Tage der Vereinigung von Linden und Bornum den Einwohnern der Stadtgemeinde Linden gegenüber gleichberechtigt bezüglich der im Stadtgebiete bestehenden, dem gemeinen Wohle dienenden Einrichtungen.

Die Stadtgemeinde Linden ist insbesondere verpflichtet, in Gemäßheit der von ihr mit dem Magistrate der Stadt Hannover beziehungsweise mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu London abgeschlossenen Verträge eine Versorgung des bebauten Gebiets der Gemeinde Bornum mit Gas und Trinkwasser herbeizuführen und für einen der fortschreitenden Bebauung entsprechenden weiteren Ausbau der Gas- und Wasserleitung für die Zukunft zu sorgen.

Die Stadt verpflichtet sich, dafür einzutreten, daß bei der Handhabung der Straßen-, Verkehrs- und Gesundheitspolizei auf den noch vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter der Dorfgemeinde Bornum tunlichst Rücksicht genommen und eine Erschwerung des Betriebs der Landwirtschaft vermieden wird.

§ 6.

Die obrigkeitliche Verwaltung im Bezirke der vergrößerten Stadtgemeinde Linden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dem Magistrate der Stadt Linden zu.

§ 7.

Das Bürgervorsteher-Kollegium der Stadtgemeinde Linden wird alsbald nach der Vereinigung der Gemeinden Linden und Bornum um ein Mitglied

vergrößert, welches aus der Zahl der wahlberechtigten Bewohner des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Bornum zu wählen ist.

§ 8.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags von der Gemeinde Bornum dauernd im Gemeindedienste gegen Entgelt beschäftigten Personen werden bei der Vereinigung der Dorfgemeinde Bornum mit der Stadtgemeinde Linden in ihrer bisherigen Diensttätigkeit und Vorbildung entsprechende Stellungen und Beschäftigungen in der Stadtverwaltung übernommen und in ihren Vergütungsbezügen jedenfalls nicht schlechter gestellt werden, als sie in der Gemeinde Bornum vor Abschluß dieses Vertrags gestellt waren.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Linden und die ehemalige Gemeinde Bornum bilden vom Tage der Vereinigung ab einen einheitlichen Ortsarmenverband.

Insofern durch die Vereinigung eine Unterbrechung der Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes für Einwohner der Stadt Linden oder der Gemeinde Bornum eintritt, übernimmt die erweiterte Stadtgemeinde die Verpflichtung, von den lediglich aus der Unterbrechung der Frist ihr erwachsenden Befugnissen anderen Armenverbänden gegenüber keinen Gebrauch zu machen.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Linden und die Gemeinde Bornum bilden nach der Vereinigung einen einheitlichen Volksschulverband.

Von denjenigen Personen, welche im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum wohnen, darf kein Schulgeld erhoben werden.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, Vorkehrungen zu treffen, durch welche ermöglicht wird, daß für die im ehemaligen Gemeindebezirke Bornum wohnhaften schulpflichtigen Volksschulkinder der drei jüngsten Jahrgänge Klassenräume im ehemaligen Gemarkungsbezirke Bornum oder in der Nähe von dessen Grenzen zur Verfügung stehen.

§ 11.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, spätestens innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in Gemäßheit der von ihr mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu London abgeschlossenen Verträge eine Versorgung des bebauten Teiles der Gemeinde Bornum mit Gas herbeizuführen und den bebauten Teil der Gemeinde Bornum und insbesondere auch den von der Straßenbahnhaltestelle an der Badenstedter Straße nach der Ortschaft Bornum führenden Weg mit Straßenbeleuchtung versehen zu lassen.

§ 12.

Die Einwohner des ehemaligen Gemeindebezirkes Bornum sind berechtigt, sowohl den städtischen Hauptfriedhof in Ricklingen sowie auch den nach dem Ver-

trage der Stadt Linden mit der Gemeinde Badenstedt im ehemaligen Gemeindebezirke Badenstedt anzulegenden Friedhof nach Maßgabe der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu benutzen.

§ 13.

Die Rechtsverhältnisse der Teilungs- und Verkoppelungsinteressenten zu Bornum sowie die Jagdverhältnisse werden durch die Vereinigung mit der Stadtgemeinde Linden nicht berührt.

§ 14.

Die Reinigung der im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum belegenen öffentlichen Straßen, Gräben und Wasserläufe hat die Stadtgemeinde in dem gleichen Umfang auszuüben, als es durch die Gemeindeverwaltung bisher geschehen ist.

§ 15.

Für den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum werden folgende Festsetzungen rücksichtlich der Gemeindesteuern getroffen:

1. Die Hundesteuer darf für die ersten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags nicht mehr als 6 Mark jährlich für den Hund betragen.
2. An Grund- und Gebäudesteuern werden für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags in jedem Jahre nur 180 Prozent der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhoben. Sollte nach Ablauf dieser Frist die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum eingeführt werden, so darf dies nur geschehen unter Aufnahme von Bedingungen in die Grundsteuerordnung, durch welche die außerhalb der jeweiligen Bebauungszone belegenen und landwirtschaftlich benutzten Grundstücke geschützt werden.
3. Für die nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags gelangt bei einem Eigentumswechsel an im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum belegenen Grundstücken eine Wertzuwachssteuer dann nicht zur Erhebung, wenn der veräußernde Grundeigentümer oder sein Erblasser bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrags Grundbucheigentümer des veräußerten Grundstücks war. Bei der demnächst in dem Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum einzuführenden Wertzuwachssteuer ist bei Berechnung des Wertzuwachses der Wert der Grundstücke am Tage der Vereinigung der Gemeinden Linden und Bornum zu Grunde zu legen.
4. Während der nächsten 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags dürfen im Bezirke der ehemaligen Gemeinde Bornum keine neuen Gemeindesteuern vom Grundbesitz eingeführt werden.

Die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen und Gebühren für die Entwässerungskanalisation bleiben unberührt.

§ 16.

Die im § 1 des Ortsstatuts der Stadt Linden, betreffend den Schlachthauszwang, vom $\frac{\text{22. März}}{\text{17. April}}$ 1905 enthaltene Befreiung der Schweineschlachtungen vom Schlachthauszwange darf für den Bezirk der ehemaligen Gemeinde Bornum, solange die Bebauung dieses Bezirkes noch vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter trägt, jedenfalls während der nächsten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags, nicht aufgehoben werden. Ferner soll die Zahl der für jeden Haushalt zugelassenen Schlachtungen unbeschränkt und die Schlachtung außer in den im § 1 des Ortsstatuts von 1905 genannten Monaten auch in den Monaten Oktober und März zulässig sein.

§ 17.

Die Stadtgemeinde Linden verpflichtet sich, die für den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum bestehende freiwillige Feuerwehr im Besitz ihrer Geräte zu belassen und sie in gleicher Weise zu unterstützen, wie es gegenüber der freiwilligen Feuerwehr in Linden geschieht.

Die freiwillige Feuerwehr in Bornum wird dagegen als Ortsfeuerwehr dem Magistrate der Stadt Linden nach den für Ortsfeuerwehren geltenden Bestimmungen unterstellt werden.

§ 18.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags finden alle für den Gemeindebezirk Linden erlassenen ortsstatutarischen Vorschriften, Gemeindebeschlüsse und Polizeiverordnungen auch auf den ehemaligen Gemeindebezirk Bornum Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 19.

Dieser Vertrag tritt 3 Monate nach Verkündung des Eingemeindungsgesetzes, spätestens aber am 1. April 1909, in Kraft.

Bornum, den 4. September 1908. Linden, den 7. Oktober 1908.

(Siegel.) Der Gemeindevorsteher. (Siegel.) Der Magistrat.

Fr. Schrage. Lodemann.
W. Blume, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 20. Februar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Aher Ennepebach-Burbach-Genossenschaft in Ahe bei Halver im Kreise Altena durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 13 S. 157, ausgegeben am 26. März 1909;
2. das am 22. Februar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der Passarge in Elditten im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 12 S. 105, ausgegeben am 25. März 1909;
3. das am 24. Februar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft in Wangten im Landkreise Liegnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 12 S. 79, ausgegeben am 20. März 1909;
4. das am 4. März 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Hämelhausen-Hülsener Entwässerungsgenossenschaft in Hülsen im Kreise Fallingbostel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 12 Sonderbeilage, ausgegeben am 19. März 1909;
5. das am 4. März 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Zibelle in Nieder Zibelle im Kreise Rothenburg O. L. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 13 S. 89, ausgegeben am 27. März 1909;
6. das am 20. März 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Schmalnau in Schmalnau im Kreise Gersfeld (Rhön) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 7 S. 103, ausgegeben am 28. April 1909;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 29. März 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Crefeld zur Anlegung eines Friedhofs in der Gemarkung Bockum, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 17 S. 145, ausgegeben am 1. Mai 1909;
8. der am 7. April 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute des Deichverbandes Langenberg vom 10. August 1906 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 137, ausgegeben am 30. April 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.